

Antrag zu CETA an den GÖD-Kongress 2016

Antrag

Der 17. Bundeskongress der GÖD fordert die österreichische Bundesregierung auf, dem zwischen der EU und Kanada ausverhandelten Handelsabkommen CETA nicht zuzustimmen.

Begründung:

- Weder im finalen Text des Abkommens noch in der Zusatzklärung ist das Vorsorgeprinzip als Kernelement der europäischen Regulierungspolitik rechtlich abgesichert.
- CETA schafft prozedurale und materielle Sonderrechte für ausländische Inverstoren ohne ihnen konkrete Verpflichtungen aufzuerlegen. Investoren bekommen das Recht, Staaten vor einem sogenannten Investitonsschutz-gerichtshof auf Schadenersatz zu verklagen, wenn die Durchsetzung oder Änderung gesetzlicher Bestimmungen im Interesse des Gemeinwohls die erwarteten Gewinne aus ihren Investitionen mindert. Der Klagsweg vor dem dem Investitionsschutzgerichtshof steht nur ausländischen Investoren offen, verklagt werden können Konzerne vor diesem Gericht nicht. Nach Ansicht des deutschen Richterbundes gibt es weder eine Rechtsgrundlage noch eine Notwendigkeit für einen solchen Gerichtshof.
- Die Daseinsvorsorge ist nicht generell von der Liberalisierung ausgenommen. Die Liberalisierungsverpflichtungen des CETA sind nach einem Negativlisten-ansatz gestaltet, der Liberalisierung als Regelfall festlegt. Es ist zu erwarten, dass die politischen Handlungsspielräume für die Erbringung, Regulierung und Finanzierung öffentlicher Dienstleistungen durch den Vertrag stark eingeschränkt werden, daran ändert auch die – rechtlich unverbindliche – Zusatzklärung nichts.